

letzte Aktualisierung: 19.11.2020

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.8.2020 – 3 Wx 130/19

BGB §§ 32, 56 ff., 58 Nr. 4 Var. 3, 60, 71 Abs. 1 S. 3 Var. 2; FamFG § 382

Notwendigkeit der Ergänzung der Vereinssatzung bei fehlenden Bestimmungen über die Beurkundung

1. Enthält die beim Registergericht eingereichte Satzung eines (Kultur-) Vereins (entgegen der Soll-Vorschrift des § 58 Nr. 4, 3. Fall BGB) keine Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so ist die Satzung diesbezüglich zu ergänzen, um ihre Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.
2. Für die Beurteilung, ob eine satzungsmäßig statuierte Mindestfrist von (lediglich) fünf Tagen zur Einberufung der Mitgliederversammlung einer rechtlichen Überprüfung standhält, ist ausschlaggebend, welche Gegebenheiten anlässlich der Einberufung einer Mitgliederversammlung der Satzungsgeber als typischerweise vorhanden annehmen durfte (hier: Kurze Einberufungsfrist zu billigen mit Blick auf Traditionsverein mit stark lokalem Bezug; seit Jahren zeitlich auf einen abstrakt bestimmten Tag im Januar habitualisierte Abhaltung der Mitgliederversammlungen; besondere Sachkunde von Mitgliedern in Bezug auf den Vereinszweck; kein Widerstand gegen die Kürze der Einberufungsfrist).

Oberlandesgericht Düsseldorf, 3 Wx 130/19

Datum: 12.08.2020
Gericht: Oberlandesgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 3. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 Wx 130/19
ECLI: ECLI:DE:OLGD:2020:0812.3WX130.19.00

Vorinstanz: Amtsgericht Krefeld, VR 3438
Leitsätze: BGB §§ 56ff., 58 Nr. 4 3. Fall, 60, 71 Abs. 1 Satz 3 2. Fall

1.

Enthält die beim Registergericht eingereichte Satzung eines (Kultur-) Vereins (entgegen der Soll-Vorschrift des § 58 Nr. 4, 3. Fall BGB) keine Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so ist die Satzung diesbezüglich zu ergänzen, um ihre Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

2.

Für die Beurteilung, ob eine satzungsmäßig statuierte Mindestfrist von (lediglich) fünf Tagen zur Einberufung der Mitgliederversammlung einer rechtlichen Überprüfung standhält, ist ausschlaggebend, welche Gegebenheiten anlässlich der Einberufung einer Mitgliederversammlung der Satzungsgeber als typischerweise vorhanden annehmen durfte (hier: Kurze Einberufungsfrist zu billigen mit Blick auf Traditionsverein mit stark lokalem Bezug; seit Jahren zeitlich auf einen abstrakt bestimmten Tag im Januar habitualisierte Abhaltung der Mitgliederversammlungen; besondere Sachkunde von Mitgliedern in Bezug auf den Vereinszweck; kein Widerstand gegen die Kürze der Einberufungsfrist).

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor: Unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels wird die angefochtene Zwischenverfügung insoweit aufgehoben, wie mit ihr – in Verbindung mit den Verfügungen vom 24. April und vom 7. Mai 2019 – eine Änderung der Regelung in § 6 Satz 4 der Satzung zur Frist für die

Einberufung zur Mitgliederversammlung aufgegeben wird. Das Registergericht wird angewiesen, von diesem Bedenken gegen die Eintragung der Neufassung der Satzung Abstand zu nehmen.

<u>G r ü n d e :</u>	1
I.	2
Nach dem Vorbringen des betroffenen Vereins, dem keine anderweitigen Erkenntnisse zuwiderlaufen, besteht er seit 130 Jahren und hat derzeit mehrere hundert Mitglieder, zum Teil in einem Kulturamt und einem Archiv der dortigen Gebietskörperschaften tätige Historiker; seine Mitgliederversammlung findet seit Jahren am dritten Samstag im Januar statt, worauf das vereinseigene Publikationsorgan im zweiten Halbjahr des Vorjahres zu sprechen kommt.	3
Mit Schreiben vom 8. Januar 2019 lud der Verein zur „Jahreshauptversammlung“ am 19. Januar 2019 ein. Die Tagesordnung sah unter TOP 10 vor: „Satzungsänderung (s. Anlage)“. Die Anlage war eine synoptische Gegenüberstellung des vollständigen Textes der alten Fassung und des vollständigen Textes der neuen Fassung, hierbei waren entfallene Passagen im „alten“ Text lesbar gestrichen, neu aufgenommene Passagen im „neuen“ Text kursiv gedruckt. Im Text der neuen Fassung lauteten:	4
§ 2 (Vereinszweck) im dritten optisch hervorgehobenen Unterpunkt:	5
„Studienfahrten zu Kunst- und Geschichtsausstellungen sowie zu historisch oder kunstgeschichtlich interessanten Stätten“	6
sowie unverändert § 6 (Mitgliederversammlung) in Satz 4:	7
„Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens fünf Tagen.“	8
Im Protokoll der Versammlung hieß es zu TOP 10:	9
„Die Vorsitzende berichtete von der in mehreren Punkten sachlich notwendigen Überarbeitung der Vereinssatzung, die in engem Austausch mit dem Finanzamt Kempen vorgenommen wurde. Aus der Versammlung gab es die Anregung, bei der Formulierung des Vereinszweckes in § 2 der Satzung den Punkt „Studienfahrten zu Kunst- und Geschichtsausstellungen sowie historisch oder kunstgeschichtlich interessanten Stätten“ um den Begriff „kulturgeschichtlich/kulturell“ zu erweitern. Die Vorsitzende sagte zu, dazu Rücksprache mit dem Finanzamt zu halten. Die Satzungsänderung wurde mit einer Enthaltung angenommen.“	10
Mit notariell beglaubigter Erklärung vom 29. März 2019 hat der Verein zur Eintragung in das Handelsregister unter anderem angemeldet:	11
„Satzungsänderung	12
Die Satzung wurde vollständig neugefasst.“	13
Der Anmeldung beigelegt ist die neu gefasste Satzung. Hier lautet der oben angesprochene	14

Unterpunkt in § 2:

„Studienfahrten zu Kunst- und Geschichtsausstellungen sowie zu historisch oder kultur- / kunstgeschichtlich interessanten Stätten“.	15
Daraufhin hat das Registergericht unter dem 24. April 2019 formlos beanstandet, der Anmeldung könne noch nicht entsprochen werden: Zum einen fehle in der Satzung eine Regelung zur Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und erscheine die Einladungsfrist von nur fünf Tagen zu kurz bemessen – die Frist sollte eine Woche nicht unterschreiten –, so dass eine weitere Satzungsänderung eingeleitet werden möge. Zum anderen ergebe sich aus dem überreichten Protokoll nicht, ob eine satzungsändernde Mehrheit für ein Einfügung des Wortes „kunstgeschichtlich“ gestimmt habe, das Protokoll sei insoweit zu ergänzen. Dem ist der Verein mit Schrift seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 29. April 2019 entgegentreten, in der namentlich ausgeführt worden ist, die Satzung und auch deren § 2 sei in der Form beschlossen worden, die bereits als Entwurf dem Einladungsschreiben beigefügt gewesen sei; über den im Protokoll angeregten zusätzlichen Begriff sei nicht abgestimmt worden, dessen Aufnahme habe zunächst mit dem Finanzamt geklärt werden sollen.	16
Hierauf hat das Registergericht mit einfachem Schreiben vom 7. Mai 2019 mitgeteilt, es verbleibe bei dem eingenommenen Standpunkt zu den Satzungsregelungen bezüglich der Protokollierung und der Einladungsfrist; angesichts der vorangegangenen Mitteilung des Vereins zur Abstimmungslage sei eine korrekte Fassung der Satzung zu übermitteln.	17
Nach weiterer Korrespondenz hat das Registergericht alsdann unter dem 7. Juni 2019 eine als solche bezeichnete förmliche Zwischenverfügung gefertigt, die am 11. Juni 2019 auf der Geschäftsstelle eingegangen ist. Zu deren Begründung sind die bisherigen Würdigungen des Gerichts zur Sach- und Rechtslage nochmals aufgegriffen und vertieft worden. Darüber hinaus hat das Gericht erwogen: Angemeldet worden sei die Neufassung einer Satzung; Anhaltspunkte dafür, dass lediglich einzelne konkrete Änderungen beschlossen worden seien, ergäben sich aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung nicht hinreichend; ob dieses die tatsächlichen Geschehnisse zutreffend darstelle oder zu ergänzen bzw. zu präzisieren, dementsprechend die Anmeldung zu ändern sei, müsse der anmeldende Verein selbst prüfen; nur im Falle der Anmeldung von Änderungen der Satzung in einzelnen Punkten können die vom Registergericht aufgezeigten übrigen Satzungsmängel in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behoben werden.	18
Gegen diesen Beschluss wendet sich der betroffene Verein mit seinem am 17. Juni 2019 bei Gericht eingegangenen Rechtsmittel. In der Schrift ist unter anderem davon die Rede, bei Gericht sei eine Neufassung der Satzung eingereicht worden.	19
Mit weiterem Beschluss vom 1. Juli 2019 hat das Registergericht dem Rechtsmittel nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht als Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt. In der eingehenden Begründung führt das vorlegende Gericht unter anderem aus, es sei nach wie vor der Meinung, dass der der Anmeldung beigefügte Satzungstext ein Wort enthalte, das nicht beschlossen worden sei; da über letzteren Umstand für sich genommen jedoch Einigkeit bestehe, werde das Registergericht jenes Wort kurzerhand streichen, sofern die übrigen Eintragungsmängel behoben würden.	20
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Registerakten Bezug genommen.	21
	22

II.

Das Rechtsmittel des betroffenen Vereins ist infolge der vom Registergericht ordnungsgemäß erklärten Nichtabhilfe dem Senat zur Entscheidung angefallen, § 68 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. FamFG. Es ist als befristete Beschwerde statthaft und insgesamt zulässig, §§ 382 Abs. 4 Satz 2, 59 Abs. 2, 61 Abs. 1, 63 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG.	23
Es ist allerdings nur zum Teil begründet.	24
1.	25
Die angefochtene Zwischenverfügung ist formell ordnungsgemäß. Der nach § 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG erforderliche Erlassvermerk fehlt nur auf den Ausfertigungen, nicht auf dem – insoweit maßgeblichen – Original (ebenso wie im übrigen beim Nichtabhilfebeschluss).	26
2.	27
In der Sache hat der Senat nicht zu prüfen, ob dem Anmeldeerfordernis des § 71 Abs. 1 Satz 3, 2. Fall BGB genügt ist; hiernach ist der Anmeldung der Wortlaut der aktuellen Satzung beizufügen.	28
Anerkanntermaßen beschränkt sich, falls gegen eine Zwischenverfügung Beschwerde eingelegt wird, die Prüfungsbefugnis des Beschwerdegerichts darauf, ob die in der Zwischenverfügung erhobenen Beanstandungen berechtigt sind; es ist nicht seine Sache, darüber zu befinden, ob dem Antrag (noch) andere Hindernisse entgegenstehen (statt aller: Keidel-Heinemann, FamFG, 20. Aufl. 2020, § 382 Rdnr. 29 m.w.Nachw.).	29
Zwar erscheint es objektiv zweifelsfrei, dass in dem synoptischen Entwurf zur Satzungsänderung, über den nach dem eigenen Vorbringen des Vereins allein abgestimmt worden ist, unter § 2, dort dem die Studienfahrten betreffenden Unterpunkt, ausschließlich von „kunstgeschichtlich interessanten Stätten“ die Rede ist, wohingegen Original wie auch Kopie der Satzung gemäß Beschluss vom 19. Januar 2019 verlautbaren: „kultur-/kunstgeschichtlich interessanten Stätten“, mithin eine klare Divergenz des Wortlauts vorliegt, die, wie es wiederum der Verein selbst darlegt, in der Mitgliederversammlung auch thematisiert worden war. Indes hat sich das Registergericht nach der inzwischen erreichten Aktenlage in der Lage gesehen, die unberechtigte Hinzufügung „kultur-/-“ selbst zu streichen, und hat es jedenfalls im Nichtabhilfebeschluss ausdrücklich erklärt, die begehrte Eintragung nicht davon abhängig zu machen, dass der betroffene Verein die Streichung selbst vornimmt. Das entsprechende Monitum ist damit nicht – mehr – Teil der Zwischenverfügung. Daran ist der Senat, wie gezeigt, gebunden. Abgesehen davon, beschwert diese sozusagen informelle Handhabung den Verein nicht, sondern kommt ihm (deutlich) entgegen.	30
3.	31
Im Übrigen hat das Registergericht zutreffend den gesamten Satzungsinhalt seiner Prüfung unterworfen.	32
Nach überwiegend vertretener Auffassung hat das Registergericht bei angemeldeten Satzungsänderungen den gesamten Inhalt der Satzung, also auch unverändert gebliebene Teile, zu prüfen (BeckOK BGB – Schöpflin, Stand: 01.05.2020, § 71 Rdnr. 7; BeckOGK BGB – Geißler, Stand: 01.06.2020, § 71 Rdnr. 22; je m.w.Nachw.). Nach anderer Ansicht gilt dies nur, soweit nicht einzelne Änderungen, sondern eine vollständige Neufassung zur Eintragung	33

angemeldet werden (Sauter/Schweyer/Waldner, *Der eingetragene Verein*, 20. Aufl. 2016, Rdnr. 141 m.w.Nachw.; unentschieden: MK-Leuschner, BGB, 8. Aufl. 2018, § 71 Rdnr. 11; umfassend zum Streitstand: Staudinger-Schwennicke, BGB, Neubearb. 2019, § 71 Rdnr. 22).

Der Streit kann hier auf sich beruhen. Denn die Satzung ist als „vollständig neugefasst“ zur Eintragung angemeldet worden, was in der Beschwerdebegründung sogar trotz einer vorangegangenen eingehenden Darlegung der „taktischen“ Vorteile einer Anmeldung lediglich einzelner Änderungen in der Zwischenverfügung bestätigt worden ist. Aus dem im maßgeblichen Satz zu TOP 10 ganz pauschal gehaltenen Protokoll („Die Satzungsänderung wurde angenommen.“) ergibt sich zumindest nichts Abweichendes, nämlich kein Beschluss über einzelne Änderungen. 34

Dann aber kommt dem Gericht nach beiden Auffassungen ein umfassendes Prüfungsrecht wie auch eine umfassende Prüfungspflicht zu. 35

4. 36

Auf dieser Grundlage kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Satzung des betroffenen Vereins dem Erfordernis des § 58 Nr. 4, 3. Fall BGB nicht genügt. Nach dieser Vorschrift „soll“ die Satzung Bestimmungen enthalten über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 37

Das hat zur Folge, dass die Satzung diesbezüglich zu ergänzen ist, um ihre Eintragungsfähigkeit herbeizuführen. Ohne Belang ist dabei, dass die besagte gesetzliche Bestimmung eine Soll-Vorschrift ist. Denn nach § 60 BGB ist eine Anmeldung zurückzuweisen, „wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist“. Dass die gesetzliche Anordnung anders, als hier vertreten, verstanden würde, ist nicht ersichtlich (vgl. Schöpflin a.a.O., § 60 Rdnr. 2; Leuschner a.a.O., § 58 Rdnr. 8 und § 60 Rdnr. 2; Schwennicke a.a.O., § 58 Rdnr. 31). Daran vermag auch der Umstand, dass die Satzung, wie vom Verein geltend gemacht, traditionell defizitär war, nichts zu ändern. Ebenso wenig kommt es darauf an, wie vom Gericht zu verfahren wäre, wenn es eine Satzungsänderung zunächst eingetragen und erst anschließend bemerkt hätte, dass den erwähnten Erfordernissen nicht genügt ist. 38

5. 39

Nicht folgen kann der Senat hingegen dem Standpunkt des Registergerichts zur Einberufungsfrist. 40

Die im Schrifttum verbreitete Sichtweise, eine Frist von einer Woche oder gar von zwei Wochen solle nicht unterschritten werden (z.B.: Leuschner a.a.O., § 32 Rdnr. 16; Schwennicke a.a.O., § 32 Rdnr. 45; BeckOGK BGB – Notz, Stand: 15.09.2018, § 32 Rdnr. 55), bezieht sich in erster Linie auf konkrete Einberufungen und sollte für die Beurteilung einer Satzungsbestimmung zumindest dann, wenn – wie vorliegend – eine Mindestfrist in Rede steht, in ihrer Bedeutung nicht überbewertet werden. Denn (zum Folgenden der Tendenz nach auch: Schöpflin a.a.O., § 32 Rdnr. 13) zum einen fällt ins Gewicht, dass der Gesetzgeber von einer Konkretisierung zu beachtender Fristen abgesehen hat, was angesichts der Vielgestaltigkeit möglichen Vereinslebens ohne weiteres nachvollziehbar ist. Zum anderen kommt der Rechtzeitigkeit einer Einladung faktisch Bedeutung in erster Linie dann zu, wenn die Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse gesondert zu beurteilen ist, mithin angegriffen wird; im einzelnen Fall mag aber, etwa bei besonders komplexen Vorgängen, 41

auch eine Frist von einer Woche oder mehr für eine sachgerechte Vorbereitung der Mitglieder zu knapp bemessen sein. Danach erscheint für die Beurteilung der Regelung einer Mindestfrist in der Satzung in ihrer Allgemeinheit ausschlaggebend, welche Gegebenheiten anlässlich der Einberufung einer Mitgliederversammlung der Satzungsgieber als typischerweise vorhanden annehmen durfte.

In diesem Rahmen fällt hier ins Gewicht, dass einerseits die vorgesehene Frist in der Tat deutlich kurz ist, denn sie läuft darauf hinaus, dass den Mitgliedern gegebenenfalls nur drei Werktagen zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite aber handelt es sich um einen Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, bei dem auch die Abhaltung der Mitgliederversammlungen habitualisiert ist, nämlich seit Jahren zeitlich auf einen abstrakt bestimmten Tag im Januar zuläuft. Hinzutritt, dass die Mitglieder zumindest zu einem Teil aus, salopp formuliert, im Hinblick auf den Vereinszweck Profis bestehen. Dann kommt dem Umstand, dass sich gegen die Kürze der Frist feststellbar keinerlei Widerstand geregt hat, gesteigerte Bedeutung zu. Bei dieser Gesamtlage ist die Festlegung einer Mindestfrist von nur fünf Tagen nicht zu beanstanden.

III. 43

Einer Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bedarf es nicht. Hinsichtlich der Gerichtskosten besteht kein Anlass, bei dem zu einem maßgeblichen Teil erfolgreichen Rechtsmittel von der Regel des § 25 Abs. 2 GNotKG abzuweichen, nach der die Antragstellerhaftung im Falle eines ganz oder teilweise mit Erfolg eingelegten Rechtsmittels erlischt, und eine Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil am Beschwerdeverfahren nur der betroffene Verein teilgenommen hat.

Angesichts dessen ist auch eine Wertfestsetzung von Amts wegen nicht veranlasst. 45

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG liegen nicht vor. Der Senat ist bei seinen entscheidungstragenden Erwägungen von anerkannten rechtlichen Grundsätzen ausgegangen und hat diese lediglich auf den gegebenen Einzelfall angewendet. 46